

Frank Simon-Ritz

## Der Thüringer Weg zu einem Bibliotheksgesetz



*Der Beitrag schildert die konkreten Bemühungen des Thüringer Bibliotheksverbands, die schließlich zur Verabschiedung des „Thüringer Bibliotheksrechtsgesetzes“ durch den Thüringer Landtag am 4. Juli 2008 führten. Den Ausgangspunkt bildet der eigene Gesetzentwurf des Verbandes vom Frühjahr 2006. Daneben wird insbesondere auf die „Weimarer Bibliotheksrede“ von Bundespräsident Horst Köhler vom 24. Oktober 2007 sowie auf die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Bundestages eingegangen. Das am 4. Juli verabschiedete Gesetz wird einer kritischen Würdigung unterzogen, die auch auf die Unzulänglichkeiten eingeht.*

Thuringia and its way towards a Library Law

*The contribution describes the efforts of the Library Association of Thuringia (as part of the German Library Association) that led to the passing of the Library Law by the parliament of Thuringia on the 4<sup>th</sup> of July. The contribution starts with the outline for a library law by the Library Association from spring 2006. In addition the „library speech“ at Weimar from the Federal President Horst Köhler in 2007 and the recommendations of the inquiry commission „Culture in Germany“ of the German Parliament in the respect of libraries are discussed. The Library Law itself is critically discussed and also the shortcomings are mentioned.*

La voie de la Thuringe vers une loi sur les bibliothèques

*La contribution retrace les efforts concrets de l'association des bibliothèques de Thuringe qui aboutirent enfin à la promulgation de la loi sur le droit de bibliothèques par la diète de Thuringe le 4 juillet 2008. Le point de départ fut le projet de loi de l'association même du printemps 2006. En outre on discute notamment l'allocation de Weimar sur les bibliothèques du président de la République Horst Köhler du 24 octobre 2007 ainsi que les recommandations de la commission d'enquête „Culture en Allemagne“ de l'Assemblée fédérale. La loi du 4 juillet est soumise à une appréciation critique qui souligne pareillement les insuffisances.*

Am 4. Juli 2008 – dem 232. Jahrestag der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung – hat der Landtag in Erfurt das „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)“ verabschiedet. Für Furore wird vor allem das als Artikel 1 dieses komplexeren Gesetzespakets gefasste „Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)“ sorgen. Es ist überhaupt das erste Bibliotheksgesetz in einem Bundesland seit der neu formierten Staatlichkeit im Nachkriegsdeutschland<sup>1</sup>. Mit einigem Recht kann man sagen, dass Bibliothekare in Deutschland seit 60 Jahren dafür eingetreten sind, dass Bibliotheken auch von der Politik wahrgenommen werden. Hierfür wurde nun in Thüringen ein deutliches Zeichen gesetzt.

Der Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband hat in den letzten Jahren die Auseinandersetzung mit politischen Themen und den Kontakt in den kultur- und bildungspolitischen Raum zu einem wichtigen Aspekt seiner Arbeit gemacht. Jenseits von unmittelbaren, in der Regel eher kurzfristigen Anliegen stellte sich heraus, dass solche Kontakte und Gespräche auch zum Aufbau und Ausbau von Kontakten dienen, die auf eine längerfristige Zusammenarbeit angelegt sind.

Im Kontext dieser Gespräche ist in den letzten Jahren immer wieder das Stichwort „Bibliotheksgesetz“ gefallen. Gerade im Zusammenhang mit der Frage, wie die Schließung einer konkreten Bibliothek möglicherweise zu verhindern

wäre, drängte sich immer wieder neu die Frage auf: „Gibt es denn keine gesetzliche Regelung, die diese Schließung verhindern würde?“ Diese Frage musste bislang in Deutschland eindeutig so beantwortet werden, dass es eine solche gesetzliche Regelung nicht gibt – weder auf Bundesebene noch in einem der 16 Bundesländer. Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass häufig gerade Länder, die durch ihre vorbildliche Bibliotheksarbeit auffallen, über entsprechende Regelungen verfügen<sup>2</sup>.

### Was das Grundgesetz sagt

Im bewusst knapp gehaltenen Grundrechtsteil der deutschen Verfassung sucht man die konkrete Verankerung

<sup>1</sup> Allerdings gab es in der DDR eine „Bibliotheksverordnung“ (Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik [Bibliotheksverordnung] vom 31. Mai 1968).

<sup>2</sup> Vgl. dazu die ausgezeichnete Übersicht von Barbara Schleihaugen: Bibliotheksgesetze und ihre Umsetzung in Europa – eine nicht ganz zufällige Auswahl. In: 11. Thüringer Bibliothekstag in Sömmerda am 5. Oktober 2005: Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz. Erfurt 2005. In ähnlicher Form auch in: Bibliothek – Forschung und Praxis 32 (2008) S. 14-20.

von Organisationen des Bildungs- und Kulturbereichs vergebens. Man findet im Grundgesetz weder eine konkrete Benennung von Theatern oder Museen noch eine „Bestandsgarantie“ für Bibliotheken. Aber man findet im Grundgesetz die sehr klare Benennung und Beschreibung von Persönlichkeitsrechten – und diese Beschreibung beinhaltet an wichtigen Stellen auch die Beschreibung der Faktoren, die für eine Wahrnehmung dieser Rechte unerlässlich sind. Ein Paradebeispiel hierfür ist das in § 5 abgesicherte Recht der freien Meinungsäußerung:

*„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“.* Eine Besonderheit des Grundgesetzes besteht darin, dass es noch im gleichen Satz eine zentrale Voraussetzung dafür benennt, dass der Einzelne das Recht der freien Meinungsäußerung wahrnehmen kann. Zur Äußerung gehört nämlich zuvor die Information – und daher sieht das Grundgesetz ausdrücklich das Recht vor, *„sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“*

Hier müssen politisch denkende Bibliothekare ansetzen, um eine Argumentation für eine gesetzliche Verankerung von Bibliotheken abzusichern. Gerade der Aspekt des ungehinderten Zugangs zu Information ist ein Aspekt, der von öffentlich zugänglichen Bibliotheken aller Art – denn auch die Hochschulbibliotheken sind ja in der Regel öffentlich zugängliche Bibliotheken – gewährleistet wird. Bibliotheken spielen damit eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung eines zentralen Grundrechts. Die Partizipation an der so gerne beschworenen „Informationsgesellschaft“ ist mancherorts und für manche Teile der Gesellschaft vom Vorhandensein und vom Ausbaugrad öffentlich zugänglicher Bibliotheken abhängig. Die Grundsatzaussage des Grundgesetzes sollte heute um gesetzliche Bestimmungen ergänzt werden, die – auf der richtigen Ebene – eine Absicherung dieses ungehinderten Zugangs zu Information und Wissen gewährleisten können.

### Kultur in der Verfassung

Die Frage nach der Stellung der Kultur und der kulturellen Einrichtungen im Staatsgefüge ist eine der zentralen Fragen, die von der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ behandelt wurde, die 2003 bereits vom 15. Deutschen Bundestag eingesetzt und die 2005 vom 16. Bundestag bestätigt wurde<sup>3</sup>. In ihrer ersten Sitzungsperiode ist die Kommission zu dem eindeutigen (Zwischen-) Ergebnis gekommen, dem Bundestag zu empfehlen, „Kultur“ als Staatsziel in der Verfassung zu verankern<sup>4</sup>. In der dieser Empfehlung vorangehenden Diskussion sind Argumente aufgetaucht, die in ähnlicher Form auch in der Diskussion über ein Bibliotheksgesetz in Stellung gebracht werden.

Zum Thema der „kulturellen Staatszielbestimmung“ fand am 20. September 2004 eine interessante öffentliche Anhörung statt<sup>5</sup>. Hierzu lagen fünf schriftliche Stellungnahmen von Experten vor. Als Gegenargumente tauchten vor allem auf, dass ein Staatsziel „Kultur“ allgemein und unbestimmt sei und keine verbindlichen Konsequenzen habe. Mit solchen vagen Regelungen sei niemand geholfen (U. Karpen). Zudem stelle sich die Frage, ob eine solche Staatszielbestimmung einen Eingriff in die „Kulturhoheit“ der Länder darstelle (P. Badura). Und im Übrigen könne ein Staatsziel „Kultur“ auch die „Freiwilligkeit“ bestimmter Leistungen auf der Ebene der Kommunen unterlaufen (B. Pieroth). Nach ausführlicher Diskussion gelangten

die Mitglieder der Kommission dann doch mehrheitlich zu der Einschätzung, dass eine Verankerung der Kultur als Staatsziel eher nutzen als schaden würde. Die Vorsitzende sah am Schluss der Anhörung, dass dieser verfassungsrechtliche Schritt zur „Gleichstellung der zu schützenden kulturellen Lebensgrundlagen mit den natürlichen Lebensgrundlagen“ beitragen könne<sup>6</sup>.

### Thüringer Aktivitäten

Der Vorstand des DBV-Landesverbands Thüringen hatte sich bereits im Frühjahr 2005 – vor dem Hintergrund von Gesprächen mit Kulturpolitikern der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien – festgelegt, dass der 11. Thüringer Bibliothekstag am 5. Oktober 2005 unter der Überschrift „Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz“ stehen würde. Für diesen Titel hatte sich der Landesvorstand nach durchaus kontroverser Diskussion entschieden, um ein deutliches Signal zu setzen<sup>7</sup>. In einer Podiumsdiskussion am Nachmittag kamen Vertreter der drei im Landtag vertretenen Parteien (CDU, Linkspartei/PDS, SPD) zu Wort. Alle drei äußerten sich zustimmend und unterstützend zu dem Projekt eines „Thüringer Bibliotheksgesetzes“. Die Hauptaufgabe eines Bibliotheksgesetzes sah der Landtagsabgeordnete Schwäblein (CDU) darin, dass es „das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Bibliotheken verstärken bzw. dort, wo es noch nicht da ist, wecken“ könne<sup>8</sup>.

Vor dem Hintergrund des erfolgreichen Verlaufs des Bibliothekstags stand der Vorstand des Landesverbands unter Druck, sein Projekt eines „Thüringer Bibliotheksgesetzes“ zu konkretisieren. Hier erwies sich die Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Regionalverbands Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB), *Eric Steinhauer*, als überaus fruchtbar. Der Kollege Steinhauer legte zu Beginn des Jahres 2006 einen ersten Entwurf vor. Dieser Entwurf wurde auf einer Klausurberatung des Vorstands mit Herrn Steinhauer am 2. Februar 2006 ausführlich diskutiert und redaktionell bearbeitet.

Nach einigen Überlegungen erschien es den Initiatoren naheliegend, den Versuch, zu einem Bibliotheksgesetz zu gelangen, auf der Ebene des Freistaats Thüringen zu

<sup>3</sup> <<http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/enqkultur/index.html>> (letzter Aufruf: 28.08.2008).

<sup>4</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, 15. Wahlperiode [Berlin 2005] S. 45-69 (im Internet unter: <[http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/archiv15/kultur\\_deutsch/bericht/taetigkeitsbericht\\_15wp.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/archiv15/kultur_deutsch/bericht/taetigkeitsbericht_15wp.pdf)>).

<sup>5</sup> Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (im Internet unter: <[http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/archiv15/kultur\\_deutsch/bericht/materialband/12matband/Protokoll-19-Plenum\\_04-09-20.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/archiv15/kultur_deutsch/bericht/materialband/12matband/Protokoll-19-Plenum_04-09-20.pdf)>).

<sup>6</sup> Ebd., S. 33.

<sup>7</sup> Vgl. den Bericht über den 11. Thüringer Bibliothekstag von E. Gerstner. In: Bibliotheksdienst 40 (2006) H. 4, S. 481-488 sowie die Dokumentation 11. Thüringer Bibliothekstag in Sömmerda am 5. Oktober 2005: Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz. Erfurt 2005 (im Internet unter: <<http://www.bibliothekverband.de/lv-thueringen/dokumente/11bibliothekstag.pdf>>).

<sup>8</sup> Ebd., S. 53.

unternehmen. Ein solcher Versuch muss selbstverständlich die politischen Rahmenbedingungen akzeptieren, auf die er trifft. Zu diesen Rahmenbedingungen gehörte aus Sicht der Initiatoren, dass es in Thüringen – und wohl auch in anderen Bundesländern – nicht vorstellbar war, einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, der von Landesseite den Kommunen neue finanzielle Verpflichtungen auferlegt. Ein solches „Leistungsgesetz“ hätte aus Sicht der Initiatoren nicht die geringste Aussicht auf Erfolg gehabt.

In der Gesetzestypologie gibt es neben den Leistungsgesetzen auch die so genannten „Programm-“ oder „Plangesetze“, mit denen der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Willen bekundet und Standards definiert. In diesem Sinne wurde auch der Entwurf für ein „Thüringer Bibliotheksgesetz“ konzipiert. In ihm wird deutlich zum Ausdruck gebracht, wie wichtig die Aufgaben sind, die von Bibliotheken erfüllt werden – und trotzdem würde sich dadurch keine Möglichkeit ergeben, gegen die Schließung einer bestimmten Bibliothek oder gegen die Streichung von Personalstellen und die Reduzierung des Erwerbsetats eine Klage einzureichen. Nur mit einem solchen Entwurf erschien es überhaupt denkbar, politisches Interesse und im besten Fall politische Mehrheiten zu finden. Dennoch enthält der Entwurf zwei konkrete Ansprüche: den öffentlichen und den (im Hinblick auf die Präsenznutzung) kostenfreien Zugang zu den Bibliotheken des Landes für jedermann.

Als der Vorstand des DBV-Landesverbands im Frühjahr 2006 mit seiner Initiative für ein Thüringer Bibliotheksgesetz an die Öffentlichkeit trat, hätte es kaum jemand für möglich gehalten, dass diese Initiative in absehbarer Zeit zu einem Erfolg führen würde. Die ursprüngliche Intention der Initiative bestand darin, ein gemeinsames Gesetz für Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken auf den Weg zu bringen – und damit insbesondere zu einer Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken beizutragen. Vor dem Hintergrund eines geradezu dramatischen „Bibliothekssterbens“ in Thüringen – wie überhaupt in den neuen Bundesländern – schien es dem Vorstand des regionalen Bibliotheksverbands nötig, hier eine politische Diskussion anzustoßen.

Im Zusammenhang mit der Föderalismusreform vom Sommer 2006, in der die Bundesländer die sozusagen ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Fragen der Bildung und Kultur erhielten<sup>9</sup>, wurde klar, dass tatsächlich die Länder der Hauptadressat für das Anliegen einer Bibliotheksgesetzgebung sind. Es war dann insbesondere die Weimarer „Bibliotheksrede“ des Bundespräsidenten im Herbst 2007<sup>10</sup>, die dem Thema politischen Schwung verlieh.

Diese Rede hat zumindest in Thüringen als „Ruck-Rede“ gewirkt. Insbesondere der eindringliche Appell Köhlers, dass Bibliotheken „auf die politische Tagesordnung“ gehören, ist in Thüringen (aber nicht nur in Thüringen) als deutlicher Fingerzeig aufgefasst worden, die Frage der gesetzlichen Absicherung von Bibliotheken auf die Agenda der Landespolitik zu setzen. In seiner Rede hat Köhler klare Worte für die Bedeutung der Bibliotheken gefunden: „Die deutschen Bibliotheken – und zwar alle, von der hochspezialisierten Forschungsbibliothek bis zur kleinen Stadtbibliothek – sind ein unverzichtbares Fundament in unserer Wissens- und Informationsgesellschaft. Die öffentlichen Bibliotheken sind weder ein Luxus, auf den wir

verzichten könnten, noch eine Last, die wir aus der Vergangenheit mitschleppen: Sie sind ein Pfund, mit dem wir wuchern müssen.“ In Thüringen konnte man bei diesem Thema eine Brücke von der Rede des Bundespräsidenten zu der Forderung nach einem Bibliotheksgesetz schlagen, die der Thüringer Bibliotheksverband – unterstützt von den bibliothekarischen Berufsverbänden – spätestens seit der Vorstellung eines konkreten Gesetzentwurfs am 14. März 2006 in der Öffentlichkeit vertrat.

Noch am Nachmittag des 24. Oktober verkündete der kulturpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag, *Jörg Schwäblein*, seine Fraktion werde nun ein Bibliotheksgesetz „auf den Weg bringen“. Am Tag danach sicherte der kulturpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, *Hans-Jürgen Döring*, seine Unterstützung für dieses Vorhaben der CDU zu. Er erwarte allerdings, dass die CDU nun auch wirklich „schnellstmöglich“ einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlege. Und die kulturpolitische Sprecherin der Linken, *Birgit Klauert*, hatte bereits am Vorabend des 24. Oktober erklärt, es sei „höchste Zeit, den Gesetzentwurf des Thüringer Bibliotheksverbands parlamentarisch ernsthaft zu prüfen.“ Zumindest unter den kulturpolitischen Sprechern der drei im Landtag vertretenen Parteien wurde also im Umfeld der Köhler-Rede große Übereinstimmung im Hinblick auf das politische Ziel eines Bibliotheksgesetzes sichtbar. Der Thüringer Bibliotheksverband hat diese Einmütigkeit sehr begrüßt und allen Parteien – und auch dem Thüringer Kultusministerium – erneut seine Mitwirkung an diesem politischen Meinungsbildungsprozess angeboten.

Die CDU in Thüringen ist nach der Erklärung ihres kulturpolitischen Sprechers am 24.10. in dieser Frage – man kann es nicht anders sagen – auf Tauchstation gegangen; Linke und SPD haben das Thema engagiert weiter verfolgt. Diesem Engagement ist es zu danken, dass der Entwurf für ein Thüringer Bibliotheksgesetz am 15. November 2007 – also nur drei Wochen nach der Köhler-Rede – auf der Tagesordnung der Plenarsitzung des Thüringer Landtags stand<sup>11</sup>.

In einem wichtigen Punkt geht der Entwurf der Oppositionsfraktionen im Thüringer Landtag über den Entwurf des Bibliotheksverbands hinaus. Zum Thema der „Finanzierung von Bibliotheken“ (§ 9) enthält der Verbandsentwurf lediglich die knappe Aussage, dass die Träger der Bibliotheken für diese „zuständig“ sind. Dies wird im Oppositionsentwurf deutlich erweitert, wenn er festschreibt: „Die Öffentlichen Bibliotheken erhalten einen jährlichen Landeszuschuss.“ Hier sollte offensichtlich der Freistaat Thüringen, der sich im Rahmen der Debatte über den Kommunalen Finanzausgleich eher aus der Frage der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken zurückziehen will<sup>12</sup>, in die Pflicht genommen werden.

Von allen Rednern in der Plenardebatte am 15. November 2007 wurde die Berechtigung des Anliegens einer gesetzlichen Absicherung von Bibliotheken grundsätz-

<sup>9</sup> Vgl. dazu Karpen, Ulrich: Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Föderalismusreform. In: Zeitschrift für Gesetzgebung 22 (2006) S. 271-287.

<sup>10</sup> Abgedruckt u.a. in: Bibliothek – Forschung und Praxis 32 (2008) S. 11-13 („Ein Freudentag für die Kulturnation“).

<sup>11</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 4/3503.

<sup>12</sup> Vgl. BuB, H. 11/12 (2007) S. 772 f.

lich anerkannt<sup>13</sup>. In ihrer Begründung für den Gesetzentwurf der Opposition führte die kulturpolitische Sprecherin der Linken, *Birgit Klaubert*, drei Argumente an, die für die Verabschiedung eines Bibliotheksgesetzes sprechen. Zum einen sei es die mangelhafte finanzielle Ausstattung, aus der ein Regelungsbedarf hervorgehe. Hier könne das Gesetz als „Schutzgesetz“ wirken. Zum anderen sieht sie Thüringen als „Land der Dichter und Denker“ in einer besonderen Verantwortung, hier möglicherweise als erstes Bundesland „Politik für ganz Deutschland zu gestalten“. Und schließlich sieht sie die Tatsache, dass der Bundespräsident seine Bibliotheksrede in Weimar gehalten hat, als besonderen Ansporn, in Thüringen auf diesem Politikfeld aktiv zu werden.

Durch den kulturpolitischen Sprecher der SPD, *Hans-Jürgen Döring*, wurden die allgemeinen Überlegungen mit konkreten Fakten unteretzt. So sprach Döring davon, dass in Thüringen die Zahl der Öffentlichen Bibliotheken von über 1 200 im Jahr 1990 auf nur noch 280 im Jahr 2006 zurückgegangen sei. Bei der finanziellen Unterstützung für diesen Bereich durch das Land konstatiert Döring eine Halbierung der Mittel von 728 000,- Euro im Jahr 2002 auf 350 000,- Euro, die 2007 noch im Landeshaushalt eingestellt waren. Hierin sieht er den eigentlichen Beweggrund für die Finanzierungszusage, die in dem erweiterten § 9 des Oppositionsentwurfs enthalten ist.

Der erste Redner der Mehrheitsfraktion, *Jörg Schwäblein*, verwies darauf, dass in seiner Fraktion ein „Erkenntnisprozess“ in Sachen Bibliotheksgesetz stattgefunden habe, und bekräftigte seine Ankündigung vom 24. Oktober 2007, dass die CDU-Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf einbringen werde. Konkrete Kritik am vorliegenden Entwurf übte er allenfalls insoweit, als dass er auf bislang fehlende Absprachen mit den kommunalen Spitzenverbänden einging. Und er verwies darauf, dass man in der Thüringer CDU die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Bundestags abwarten wolle, die zu diesem Zeitpunkt für Mitte Dezember 2007 angekündigt waren. Grundsätzlich ließ Schwäblein deutlich erkennen, dass sich auch seine Fraktion dazu durchgerungen hatte, den vorliegenden Entwurf zumindest in die Ausschüsse zu überweisen.

Nach einigem parlamentarischen Geplänkel erhielt zum Schluss der Debatte der Thüringer Kultusminister, *Jens Goebel*, der sich in der Vergangenheit eher zurückhaltend zur Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes geäußert hatte, das Wort. Aus seiner Sicht besteht das Grundanliegen des Gesetzentwurfs darin, „einen Beitrag zur wirtschaftlichen Absicherung der Bibliotheken zu leisten.“ Die Grundsatzfrage sei, welche „Regelungstatbestände“ aus der Perspektive des Landes notwendig, möglich und sinnvoll sind. Diese Fragen sollten aus seiner Sicht „in Ruhe“ geklärt werden. Das Ergebnis nach der etwa einstündigen Debatte war für den Thüringer Bibliotheksverband sehr befriedigend: Der Landtag beschloss einstimmig (!) die Überweisung des Gesetzentwurfs in die Ausschüsse. In den folgenden Monaten sollten sich der Wissenschaftsausschuss, der Bildungsausschuss, der Innenausschuss und der Justizausschuss des Thüringer Landtags mit der Gesetzesvorlage befassen.

Die Frage nach dem Bibliotheksgesetz war zumindest in Thüringen – darauf hat der Thüringer Bibliotheksverband wiederholt hingewiesen – untrennbar mit der Frage nach der Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken, die sich in Thüringen so gut wie

ausschließlich in Trägerschaft der Kommunen befinden, verbunden. Das Ergebnis der Landtagsdebatte vom 13. und 14. Dezember 2007, bei der der Doppelhaushalt 2008/09 auf der Tagesordnung stand, war für die Bibliotheken wenig ermunternd: Die Zweckbindung des entsprechenden Titels im Kommunalen Finanzausgleich, aus dem seit der Wende die Öffentlichen Bibliotheken gefördert wurden, wurde aufgehoben. Die entsprechenden Mittel wurden pauschal in die „Schlüsselmasse“ eingestellt, aus der alle Thüringer Kommunen ihre Zuweisungen aus Landesmitteln erhalten.

Quasi zeitgleich zur Haushaltsdebatte in Erfurt wurde in Berlin der Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Bundestags vorgestellt. In diesem Schlussbericht finden sich einige konkrete Handlungsempfehlungen bibliothekspolitischen Inhalts<sup>14</sup>. Ganz klar heißt es z. B.:

„Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“

Hier sind zwei Aspekte angesprochen, die tatsächlich über den vorliegenden Entwurf des Thüringer Bibliotheksverbandes und der Oppositionsfraktionen im Thüringer Landtag hinausgehen. Der eine betrifft den Charakter insbesondere der öffentlichen Bibliotheken als „Pflichtaufgabe“ oder so genannte „freiwillige Leistung“ der Kommunen. Hier gibt sich der vorliegende Entwurf betont zurückhaltend, indem es in Satz 1 der Präambel einfach heißt: „Der Freistaat Thüringen, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken).“ Mit dieser Formulierung wird in erster Linie ein Zustand beschrieben. Dabei hat – gerade in juristischem Kontext – die beschreibende Formulierung zugleich appellativen Charakter (im Sinne von „... sollten unterhalten...“).

Selbstverständlich hätte der Gesetzgeber hier die Möglichkeit, deutlicher zu werden. Man könnte darüber diskutieren, ob Gemeinden ab einer bestimmten Größe (z. B. 5 000 Einwohner) dazu *verpflichtet* werden, eine öffentlich zugängliche Bibliothek zu unterhalten. Damit würde man die Bibliotheken, wie von der Enquete-Kommission empfohlen, zur Pflichtaufgabe erklären.

Dabei hat selbstverständlich die Frage nach Pflicht oder Kür unmittelbar mit der Frage nach der Finanzierung insbesondere der öffentlichen Bibliotheken zu tun. Auch in diesem Punkt ist der Gesetzentwurf des Thüringer Bibliotheksverbands eher zurückhaltend. Der Entwurf vom Frühjahr 2006 lautet in § 9, Abs. 1: „Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus för-

<sup>13</sup> Thüringer Landtag, Plenarprotokoll 4/71 (Sitzung vom 15.11.2007), S. 7 267 ff. (im Internet unter: <<http://www.parldok.thueringen.de/parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=30695&page=0>> [letzter Aufruf: 27.08.2008].

<sup>14</sup> Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/7000, Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, im Internet unter: <<http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/enqkultur/Schlussbericht/Schlussbericht/Schlussbericht.pdf>> [letzter Aufruf: 12.02.2008].

dert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes.“ Hiermit ist natürlich nicht die finanzielle Ausstattung geregelt, es ist lediglich ausgesagt, wer hierfür zuständig ist. Und als Träger der öffentlichen Bibliotheken fungieren die Kommunen und Landkreise. Gerade in diesem scheinbaren Widerspruch zwischen einer gesetzlichen Regelung durch den Landtag und einer Trägerschaft durch Kommunen und Landkreise liegt der „springende Punkt“ eines Landesbibliotheksgesetzes.

Wenn das Land in die Belange der Kommunen und Landkreise eingreift und dieses Eingreifen möglicherweise noch dazu mit finanziellen Konsequenzen verbunden ist, dann wird dies nur funktionieren, wenn sich das Land an dieser Stelle auch deutlich zu einer finanziellen Verpflichtung seinerseits bekennt. In diese Richtung geht bereits eine wesentliche Änderung, die den von den Oppositionsfraktionen in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf vom ursprünglichen Entwurf des Bibliotheksverbands unterscheidet. Der Oppositionsentwurf enthält in § 9 einen neuen Abs. 3, in dem die finanzielle Verpflichtung des Landes weitaus deutlicher formuliert ist: „Die öffentlichen Bibliotheken erhalten einen jährlichen Landeszuschuss.“

Auch hier ist jedoch noch nichts darüber gesagt, in welcher Höhe dieser Zuschuss in den Landeshaushalt einzustellen ist oder an welche Bibliotheken dieser Zuschuss ausgereicht wird. An dieser Stelle könnte man im Sinne der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission über die vorliegenden Entwürfe hinausgehen und tatsächlich versuchen, Regelungen für die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken zu treffen. Hier müssten dann sicherlich auch konkrete Summen genannt werden, mit denen sich das Land an der „Gemeinschaftsaufgabe öffentliche Bibliotheken“ beteiligt. Diese Regelungen sollten ihren Platz ebenfalls im Kontext von § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs finden. Hier könnte man die klare Aussage einfügen: „Das Land unterstützt die Kommunen und Landkreise mit eigenen Mitteln bei der Erfüllung der Pflichtaufgabe ‚Öffentliche Bibliothek‘.“

Sowohl bei der Frage nach der Pflichtaufgabe als auch bei der Frage nach der Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken hätte es also am Jahreswechsel 2007/08 sinnvoll zu nutzende Spielräume für einen alternativen Gesetzentwurf der Mehrheitsfraktion im Thüringer Landtag gegeben. Dieser Gesetzentwurf wurde Anfang April 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt<sup>15</sup>. Dieser Gesetzentwurf versteht sich als „Artikelgesetz“, das als Artikel 1 ein „Thüringer Bibliotheksgesetz“ und in den weiteren Artikeln Änderungen des Hochschulgesetzes, des Pressegesetzes sowie des Archivgesetzes enthält.

Die erste Lesung des CDU-Gesetzentwurfs fand bereits in der Plenumsitzung am 9. April 2008 statt<sup>16</sup>. Anders als in der Debatte am 15. November 2007, in der zwischen den Zeilen das Bemühen um gemeinsame Lösungen erkennbar war, war ein halbes Jahr später eine klare Frontlinie zwischen Regierung und Opposition erkennbar. Die CDU sah sich – vertreten durch den kulturpolitischen Sprecher der Landtagsfraktion sowie durch den Staatssekretär des CDU-geführten Kultusministeriums – dazu veranlasst herauszustellen, dass ihr eigener Entwurf weit über den Entwurf der Opposition und damit des Bibliotheksverbands hinausgeht. *Schwäblein* charakterisierte die Gesetzesvorlage der CDU – gerade wegen ihrer Knappheit – als „deutlich moderner als der Ursprungsentwurf“. Und Staatssekretär *Walter Bauer-Wabnegg* führte

aus: „Der vorliegende Entwurf der CDU-Fraktion ist ein Musterbeispiel für ein zukunftsweisendes, rechtlich angemessenes, fundiertes und modernes Bibliotheksrechtsgesetz“<sup>17</sup>. Demgegenüber betonten die Redner der Opposition, dass der Gesetzentwurf der CDU sowohl hinter dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bibliotheksverbands als auch hinter den Empfehlungen der Enquete-Kommission zurückbleibe.

Im Ergebnis wurde auch der Gesetzentwurf der CDU einstimmig zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen. Einigkeit ließ sich dort darüber erzielen, dass kurzfristig eine öffentliche Anhörung des federführenden Wissenschaftsausschusses anberaumt wurde. Insgesamt 22 Institutionen und Organisationen standen auf der Einladungsliste des Thüringer Landtags für die Anhörung zu den konkurrierenden Entwürfen für ein Thüringer Bibliotheksgesetz, die dem Wissenschaftsausschuss zur Beratung vorlagen. Und 17 der angeschriebenen Einrichtungen haben tatsächlich einen Vertreter zu der Anhörung entsandt, die am 29. Mai 2008 im Plenarsaal des Landtags stattfand. Damit konnte man noch vor Beginn als erstes Ergebnis festhalten, dass diese Veranstaltung auf eine ungewöhnlich große Resonanz stieß. Schon die Zusammensetzung des Podiums reichte weit über Thüringen hinaus. Zu den Vortragenden gehörte die Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek, *Elisabeth Niggemann*, genauso wie die Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbands, Prof. *Gabriele Beger* (Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg). Selbst der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrats, *Olaf Zimmermann*, hatte sein Kommen ermöglicht und schon damit zum Ausdruck gebracht, dass dieser 29.5. auch in kulturpolitischer Hinsicht ein Schlüsseltermin zu werden versprach. Aber auch die Thüringer Bibliotheks- und Kulturprominenz war gut vertreten. So war beispielsweise der Direktor der Weimarer Herzogin Anna Amalia Bibliothek, *Michael Knoche*, der Einladung genauso gefolgt wie der Schriftsteller *Matthias Biskupek*, der den Thüringer Literaterrat vertrat<sup>18</sup>.

### Keine einheitliche Auffassung zur Pflichtaufgabe

Eines der Kernprobleme in vielen der Stellungnahmen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen war die Frage, ob es gelingen kann, die Öffentlichen Bibliotheken in dem Gesetz als Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden zu verankern. Hier klafften die Positionen am weitesten auseinander. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände

<sup>15</sup> Eine erste Würdigung des CDU-Entwurfs hat Eric Steinhauer in BuB, H. 5 (2008) vorgenommen („Weiche Formulierungen – aber dennoch ein Erfolg“, S. 422 f.).

<sup>16</sup> Im Internet unter: <<http://www.parldok.thueringen.de/parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=32327&page=0>>.

<sup>17</sup> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich das Thüringer Kultusministerium über fast drei Jahre mehr als zurückhaltend in dieser Debatte verhalten hat und zumindest bis zum Herbst 2007 keinerlei inhaltliche Anregung eingebracht hat, war die Vollmundigkeit dieser Erklärung ein wenig überraschend.

<sup>18</sup> Vgl. die interessante Auswahl an Stimmen zu dieser Anhörung in der Zeitschrift „Politik und Kultur“ (2008) H. 4, S. 6-10 (im Internet unter: <<http://www.kulturrat.de/dokumente/puk/puk2008/puk04-08.pdf>>, letzter Aufruf: 10.07.2008).

auf Landesebene – also des Gemeinde- und Städtebunds und des Landkreistags – machten sehr deutlich, dass sie dem Begriff „Pflichtaufgabe“ im Augenblick ähnlich begegnen wie der Teufel bekanntlich dem Weihwasser. Demgegenüber hielt insbesondere der Berufsverband BIB an der Forderung nach der Pflichtaufgabe fest. In Vertretung der Bundesvorsitzenden *Susanne Riedel* erklärte *Barbara Jokisch*, die Vorsitzende der Landesgruppe Thüringen: „Die Trägerschaft öffentlicher Bibliotheken muss deshalb als Pflichtaufgabe, wie von der Enquetekommission empfohlen, formuliert werden.“

Eine vermittelnde Position vertritt in dieser Frage die „Kulturinitiative Thüringen“, die durch *André Störr* vertreten wurde. Störr plädierte dafür, die grundsätzliche Regelung nicht aus der Perspektive der Bibliotheken sondern aus der Perspektive der Nutzer zu treffen. Dieser Aspekt sollte dadurch unterstrichen werden, dass „ein Anspruch des Einzelnen auf Zugang zu einer sachgemäß ausgestatteten allgemeinen Bibliothek in seiner Nähe“ im Gesetz verankert werde.

Mit großem Interesse wurden hier die Aussagen von zwei Mitgliedern der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestags erwartet, die ganz am Ende der Anhörung standen. Prof. *Thomas Sternberg*, kulturpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag, erklärte sehr deutlich, dass er die Forderung, Bibliotheken zur Pflichtaufgabe zu erklären – auch wenn der Schlussbericht der Enquete-Kommission diese Forderung enthält – derzeit in Deutschland nicht für durchsetzbar hält. Wenn ein Land ein entsprechendes Gesetz verabschiedete, würde das „Konnextitätsprinzip“ gelten – und dann müsste das Land auch für diese neue Pflichtaufgabe finanziell geradestehen. Trotzdem plädierte Sternberg im Hinblick auf die beiden Gesetzentwürfe dafür, möglichst viele „Verpflichtungselemente“ und Standardfestsetzungen aus dem Oppositionsentwurf in den CDU-Entwurf zu übernehmen.

Eine vermittelnde Position nahm auch der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrats, *Olaf Zimmermann*, ein. Wenn es schon nicht gelingen kann, die Pflichtaufgabe im voraussichtlich ersten Landesbibliotheksgesetz in Deutschland zu verankern, dann sollte man dafür zumindest nicht in die drastischen Formulierungen des CDU-Entwurfs verfallen, in dem die Öffentlichen Bibliotheken ausdrücklich in ihrem Status als „freiwillige Aufgaben“ festgeschrieben werden.

### Kulturpolitik für die ganze Republik

Besonders deutlich machte Zimmermann, dass die Debatten über ein Bibliotheksgesetz in Thüringen Bedeutung für ganz Deutschland haben. Und er sieht diese Konsequenzen nicht nur im Hinblick auf die Bibliotheken in anderen Bundesländern sondern auch im Hinblick auf andere Kultureinrichtungen, die vor ähnlichen Fragen stehen wie die Bibliotheken. Gerade deshalb sei es so wichtig, dass das zu verabschiedende Thüringer Bibliotheksgesetz tatsächlich Modellcharakter beanspruchen könnte. Und an die Adresse der Kulturpolitiker der Thüringer CDU gerichtet formulierte er: „Sie setzen zu einem Sprung an – aber sie springen nicht wirklich.“

In eine ähnliche Richtung ging auch die Argumentation des Thüringer sowie des Deutschen Bibliotheksverbands. Insbesondere im Hinblick auf den CDU-Entwurf, der aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Thüringer Landtag

die Grundlage der weiteren Beratungen bilden wird, wird deutlicher Nachbesserungsbedarf gesehen. Aus der Sicht des Thüringer Verbands, den der Unterzeichner vertreten durfte, sind insbesondere die Aussagen des CDU-Entwurfs zur Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken nicht ausreichend. Da eine entsprechende Zweckbindung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im Doppelhaushalt 2008/09 erstmals herausgefallen ist, hält es der Verband nicht für hilfreich, wenn der Gesetzentwurf hier ausdrücklich besagt, dass der Landesanteil an der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken „durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgegolten“ sei. Wenn ein Landesgesetz aus Sicht der Thüringer Bibliotheksvertreter Sinn machen soll, muss es einen erkennbaren Landesanteil an der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken festschreiben.

Sehr interessant war in diesem Zusammenhang ein Vorschlag, den der Thüringer Gemeinde- und Städtebund unterbreitete. Danach sollte sich das Land dadurch dauerhaft an der Finanzierung beteiligen, dass es im Etat des Kultusministeriums – und nicht im Kommunalen Finanzausgleich – eine Summe zur Förderung der Bestandsaktualisierung in Öffentlichen Bibliotheken einstelle. Um ein „Anreizsystem“ zu schaffen, könnte dies so funktionieren, dass das Land die Mittel, die von den eigentlichen Unterhaltsträgern zur Verfügung gestellt werden, in gleicher Höhe beistellen würde (Komplementärprinzip).

Die Bundesvorsitzende des DBV, Prof. *Gabriele Beger*, sprach die Empfehlung aus, eine künftige Bibliotheksentwicklungsplanung für Thüringen im Landesbibliotheksgesetz zu verankern.

Im Nachklang zur Anhörung im Wissenschaftsausschuss hat der Thüringer Bibliotheksverband seine dringendsten Änderungswünsche im Hinblick auf den Gesetzentwurf der CDU den kulturpolitischen Sprechern aller im Landtag vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt. Von der Opposition wurden diese Wünsche in konkrete Änderungsanträge umgesetzt, die dem Ausschuss bei seiner – wie sich herausstellte: abschließenden – Beratung am 26. Juni 2008 vorlagen. Auch die CDU hatte einige Änderungsanträge im Hinblick auf ihren eigenen Gesetzentwurf vorbereitet, die der Ausschuss ebenfalls am 26. Juni zu beraten hatte<sup>19</sup>.

Das Ergebnis dieser Debatte war – wenn man den Pressemitteilungen der Opposition glauben darf – eindeutig: Die Änderungsanträge der Opposition wurden allesamt abgelehnt, die Anträge der CDU alle angenommen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt trat somit eine Polarisierung zutage, die dann auch die Verabschiedung des Gesetzes nur eine Woche später kennzeichnete<sup>20</sup>. In einer sachkundigen Rede rekapitulierte *Klaubert* (Die Linke) die Mängel, die das kurze Verfahren von Anfang April bis Anfang Juli aus ihrer Sicht kennzeichneten: „Es ist nicht ein einziger

<sup>19</sup> Der Thüringer Literaterrat kritisierte, dass die Änderungsanträge der CDU im Vorfeld der Plenardebatte am 3./4. Juli 2008 nicht öffentlich zugänglich waren. Vgl. die Pressemitteilung des Literaturrats vom 2. Juli 2008, im Internet unter: <<http://www.thueringer-literaterrat.de>> (letzter Aufruf: 11.07.2008).

<sup>20</sup> Thüringer Landtag, Plenarprotokoll 4/88 (Sitzung vom 04.07.2008), S. 8 875 ff. (im Internet unter: <<http://www.parldok.thueringen.de/parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=32919&page=0>> [letzter Aufruf: 28.08.2008].

inhaltlicher Vorschlag, den wir gemeinsam mit den Betroffenen außerhalb des Landtags erarbeitet haben, [...] angenommen worden. [...] Es ist ausschließlich das angenommen worden, was die Mehrheitsfraktion wollte.“ Die auch aus seiner Sicht mangelnde Gesprächsbereitschaft der CDU sah *Döring* (SPD) als nicht genutzte Gelegenheit: „Die Chance zu einem tragfähigen Thüringer Bibliotheksgesetz, das zudem auch eine Signalwirkung für andere Bundesländer hätte, wurde wirklich schnöde vertan.“

Demgegenüber betonte *Schwäblein* (CDU), dass man auf Seiten der CDU „auch mal auf dem Stand des Verbandes“ war. Die CDU habe aber dann „in intensiver Arbeit mit weiteren Fachleuten diesen Entwurf fortentwickelt“<sup>21</sup>.

Die Debatte abschließend konnte der frisch ins Amt berufene Kultusminister *Bernward Müller* (CDU) stolz feststellen: „In Thüringen sind die Bibliotheken bereits da angekommen, wohin sie nach der viel beachteten Weimarer Rede des Bundespräsidenten gehören, nämlich auf die politische Tagesordnung.“

In dem sich anschließenden Abstimmungsverfahren wurde zunächst der Entwurf der Opposition mit der Mehrheit der CDU abgelehnt. Im zweiten Schritt wurden die Änderungsanträge der Opposition zum Gesetzentwurf der CDU *en bloc* abgelehnt. Im dritten Schritt wurde die Beschlussempfehlung des Wissenschaftsausschusses angenommen. Und schließlich wurde der Gesetzentwurf der CDU mit den Änderungen aus der Beratung des Wissenschaftsausschusses mit der eigenen Mehrheit verabschiedet. Die endgültige Veröffentlichung erfolgte dann im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen<sup>22</sup>.

### Worüber man sich freuen kann

Dass es jetzt überhaupt erstmals in einem Bundesland ein Gesetz gibt, das versucht, die Belange aller Bibliotheken übergreifend zu regeln, ist ein großer Erfolg, an dem alle Bibliotheken in Deutschland partizipieren können.

Sehr überzeugend ist der Ansatz – und hier gibt es die größten Übereinstimmungen zwischen dem verabschiedeten Gesetz und dem so genannten Oppositionsentwurf, der ursprünglich vom Thüringer Bibliotheksverband stammt – das Bibliotheksgesetz auf die Grundlage von Art. 5 des Grundgesetzes zu stellen. Hier ist das Grundrecht verankert, sich „aus allgemein zugänglichen Quellen frei und ungehindert zu unterrichten“. Das verabschiedete Bibliotheksgesetz überschreibt diesen Paragraphen programmatisch – und ein wenig irreführend – mit „Informationsfreiheit“ (§ 1)<sup>23</sup>.

Neben der Ausgestaltung des Informationsrechtes ist der wichtigste Punkt sicherlich das klare Bekenntnis: „Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen“ (§ 3, Satz 1). Hier öffnen sich insbesondere für die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen tatsächlich neue Perspektiven.

### Womit man nicht zufrieden sein kann

Nicht zufrieden sein kann man mit zentralen Aussagen am Anfang und am Ende des Gesetzes. Hier werden Zustände und Entwicklungen in Beton gegossen, die die Gesetzesinitiative eigentlich auflösen wollte. Dies gilt zum einen für die Beschreibung der Öffentlichen Bibliotheken, von denen ausgesagt wird, dass sie ihre Leistungen „im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung“ der Städte und

Gemeinden erbringen. Da nicht einmal die Thüringer Kommunalordnung den Ausdruck „freiwillige Aufgabe“ kennt, hat es zahlreiche Stimmen gegeben, die auf eine Streichung ebendieser Formulierung gedrängt haben<sup>24</sup>. Der entsprechende Satz des Gesetzes hätte ohne diese Formulierung die gleiche Aussage, er würde aber nicht wie ein Riegel den von der Kultur-Enquete angedeuteten Weg hin zur Pflichtaufgabe versperren.

Ebenfalls unzufrieden sein muss man mit der (Nicht-)Regelung der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken (§ 5). Auch wenn man von einem Gesetz – und erst recht von einem „Bibliotheksgesetz“ – keine konkreten Finanzierungsregelungen erwarten darf, wäre es aus Sicht des Thüringer Bibliotheksverbands nötig gewesen, dass der Gesetzgeber sich gerade auch für das Netz Öffentlicher Bibliotheken zu einer Mitverantwortung bekannt hätte. In diesem Sinne hatte die Opposition – in Absprache mit dem Verband – vorgeschlagen, hier die Formulierung zu ergänzen: „Das Land fördert den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Öffentlicher Bibliotheken durch einen jährlichen Zuschuss“<sup>25</sup>.

Anlass für Kritik unter anderem des Thüringer Bibliotheksverbands sowie der Landesrektorenkonferenz hatte im Vorfeld der Verabschiedung auch die Beschreibung der Rolle der Landesbibliothek in Jena, die zugleich Universitätsbibliothek ist, geboten. Es wurde kritisiert, dass das Gesetz hier eine Zentralisierung festschreibt, die der Praxis an selbständigen Hochschulen widerspreche. Kritisiert wurde vor allem die Formulierung, die Landesbibliothek wirke als „Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens“ (§ 2, Abs. 1). Hier bleibt unklar, welche Entwicklung der Gesetzgeber mit einer solchen Formulierung initiieren will. In diesem Kontext tauchte auch die Frage auf, wie die Landesbibliothek die Bestim-

<sup>21</sup> Vor diesem Hintergrund muss man davon ausgehen, dass sich hier Bibliothekare gegenseitig behindert haben. Dies ist für den Vorstand des Thüringer Bibliotheksverbandes eine schmerzhaftes Erkenntnis, da man sich hier über einen längeren Zeitraum auf unterschiedlichen Wegen bemüht hat, eine größtmögliche Transparenz hinsichtlich der eigenen Argumentation herzustellen.

<sup>22</sup> Gesetzes- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Nr. 8/2008, S. 243-245 (im Internet unter: <<http://www.parldok.thueringen.de/parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=32891&page=0>> [letzter Aufruf: 28.08.2008]).

<sup>23</sup> Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, regelt das allgemeine Einsichtsrecht der Bürger in Behördenunterlagen.

<sup>24</sup> Hier widerspreche ich der grundsätzlich positiven Einschätzung des Kollegen Steinbauer (vgl. Anm. 15). Ich kann nicht sehen, dass das verabschiedete Gesetz tatsächlich im Hinblick auf die Öffentlichen Bibliotheken „der Forderung der Enquete-Kommission Kultur, Bibliotheken und ihre Dienstleistungen rechtlich aufzuwerten“ in dem Maße entspricht, wie sich das die Initiatoren eines Thüringer Bibliotheksgesetzes vorgestellt haben. Die erste eingehende Würdigung des Gesetzes findet sich bei André Störr: Das Thüringer Bibliotheksgesetz – eine Bestandsaufnahme. In Bibliotheksdienst 42 (2008) H. 8/9, S. 890-905. Vgl. auch die Stimmen u. a. von Matthias Biskupek, Michael Reisser und Gabriele Beger. In: BuB (2008) H. 9, S. 642-645.

<sup>25</sup> Die Änderungsvorschläge des Thüringer Bibliotheksverbands sind dokumentiert unter: <<http://www.bibliothekverband.de/lv-thueringen/dokumente/AenderungenCDUEntwurf.pdf>> (letzter Aufruf: 08.07.2008).

mungen zu den „digitalen Pflichtexemplaren“, die in den in Artikel 3 des Bibliotheksrechtsgesetzes verankerten Änderungen des Thüringer Pressegesetzes festgeschrieben sind, umgesetzt wird. Hier ist zunächst das Thüringer Kultusministerium mit der Erarbeitung einer Rechtsverordnung für die Ablieferung von digitalen Publikationen beauftragt. Im nächsten Schritt ist die Landesbibliothek autorisiert, die „technischen Standards“ der Ablieferung festzulegen. Auch hier darf man gespannt sein, welche Regelungen aus diesem Prozess hervorgehen.

#### **Nach der Verabschiedung ist vor der Novellierung**

In Thüringen sind jetzt alle Beteiligten aufgerufen, das Beste aus diesem Gesetz zu machen. Das gilt insbesondere für die zentrale Aussage „Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen“. Gemeinsam mit der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Erfurt wird der Vorstand des DBV-Landesverbands den Landeshaushalt danach durchforsten, wo in Zukunft Förderanträge der Bibliotheken möglich sind. Und auch das ausdrückliche Eintreten des Gesetzes für „innovative Projekte, besondere Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung“ in Öffentlichen Bibliotheken sollte im Hinblick auf den Haushalt 2009 konsequent in Förderanträge umge-

setzt werden. Besonders zu begrüßen ist darüber hinaus, dass von Seiten der CDU in der Landtagsdebatte am 4. Juli 2008 ein „Förderprogramm zur Bestandserneuerung“ in Öffentlichen Bibliotheken in Aussicht gestellt wurde. Hieran wird im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsdebatte zu erinnern sein.

Und es bleibt natürlich die Möglichkeit, an diesem Gesetz weiter zu arbeiten. Im politischen Raum haben Linke und SPD deutlich zum Ausdruck gebracht – zuletzt in der Landtagsdebatte am 4. Juli 2008 – dass ihnen dieses Gesetz nicht weit genug geht. Vielleicht gibt es ja unter anderen politischen Vorzeichen die Möglichkeit, eine Novellierung auf den Weg zu bringen, die weiter geht als das jetzt verabschiedete Gesetz. Hier sind Bibliothekarinnen und Bibliothekare in der Pflicht, das Thema im Dialog mit ihren Partnern in der Politik wach zu halten.

#### **Anschrift des Autors:**

Dr. Frank Simon-Ritz  
Direktor  
Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität  
Steubenstraße 6/8  
D-99423 Weimar  
E-Mail: frank.simon-ritz@ub.uni-weimar.de